

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1969	Nr. 53
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung . .	1473
14. 8. 69	Verordnung über die Inkraftsetzung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Mai 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung	1484

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Arbeitslosenversicherung**

Vom 14. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Belgrad am 12. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Ver-

fahren zur Durchführung des Abkommens zu regeln und dazu insbesondere

- a) Verbindungsstellen zu bestimmen und deren Aufgaben abzugrenzen,
- b) die Bundesanstalt für Arbeit sowie Träger der Sozialversicherung oder deren Verbände oder Dienststellen zu verpflichten, die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bescheinigungen auszustellen und den empfangsberechtigten Personen oder Stellen zu übersenden,
- c) den Personen, auf die das Abkommen anzuwenden ist, aufzuerlegen, die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und vorzulegen und dabei bestimmte Formblätter zu verwenden,
- d) Vereinbarungen über die Erstattung von Leistungen, die auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens getroffen sind, in Kraft zu setzen.